

Amtsblatt

für den Landkreis Barnim



Jahrgang 2010

Eberswalde, 30.06.2010

Nr. 6/2010

Inhaltsverzeichnis:

Amtlicher Teil:

Öffentliche Bekanntmachungen: Bekanntmachungen des Landkreises Barnim

- Seite 2 Bekanntmachung über die Einberufung des Kreistages Barnim zur 10. Sitzung in der 4. Wahlperiode
- Seite 3 Hinweis zur Veröffentlichung der Beschlüsse des Kreisausschusses des Kreistages Barnim in der 4. Wahlperiode
- Seite 4 Öffentliche Bekanntmachung zur 13. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes „Panke/Finow“ vom 16. Juli 1997
- Seite 4 Bekanntmachung der 13. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes „Panke/Finow“ vom 16. Juli 1997
- Seite 6 Bekanntmachung der Pflegegeldrichtlinie des Landkreises Barnim
- Seite 16 Bekanntmachung der Richtlinie zur Unterstützung von mehrtägigen Klassenfahrten für Grundschülerinnen und Schüler sowie Kinder in einer Kindertageseinrichtung im Landkreis Barnim
- Seite 18 Bekanntmachung über die Veröffentlichung des Antrages des Landesumweltamtes Brandenburg mit Sitz in Frankfurt/Oder auf Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für Grundwassermessstellen in Schorfheide (Joachimsthal), Schönholz, Lanke und Bernau
- Seite 18 Bekanntmachung über die Veröffentlichung des Antrages des Niederbarnimer Wasser- und Abwasserzweckverbandes auf Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für eine Trinkwasserleitung in Wandlitz
- Seite 19 Bekanntmachung über die Veröffentlichung der Anträge des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Ahrensfelde/Eiche auf Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen für Trinkwasserleitungen in Ahrensfelde, Blumberg und Eiche
- Seite 20 Bekanntmachung über die Veröffentlichung der Anträge des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Eberswalde auf Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen für Trinkwasserleitungen in Althüttendorf, Chorin, Golzow, Hohenfinow, Joachimsthal, Lüdersdorf, Lunow, Senftenhütte und Stolzenhagen (bei Oderberg)
- Seite 22 Bekanntmachung der unteren Wasserbehörde des Landkreises Barnim zum Anhörungsverfahren zum geplanten Wasserschutzgebiet für das Wasserwerk Biesenthal - Ruhlsdorfer Straße
- Seite 24 Bekanntmachung einer Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen

Impressum

Amtsblatt für den Landkreis Barnim

Herausgeber: Landkreis Barnim, Der Landrat

Anschrift: Am Markt 1, 16225 Eberswalde

Telefon: 03334/214 1 703

Fax: 03334/214 2 703

Mail: pressestelle@kvbarnim.de

Druck: Druckerei R. Blankenburg GbR
Börnicker Str. 13, 16321 Bernau bei Berlin

Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt für den Landkreis Barnim ist im Internet unter der Adresse www.barnim.de auf den Seiten der Kreisverwaltung nachlesbar.

Das Amtsblatt für den Landkreis Barnim erscheint mindestens sechs Mal im Jahr und kann unter der nebenstehenden Anschrift bezogen werden. Bei Postbezug wird ein Unkostenbeitrag in Höhe der geltenden Posttarife in Rechnung gestellt. Das Amtsblatt wird in der Kreisverwaltung sowie in den Verwaltungen der Ämter und Gemeinden ausgelegt.

Amtlicher Teil**Öffentliche Bekanntmachungen****Bekanntmachung über die Einberufung des Kreistages Barnim zur
10. Sitzung in der 4. Wahlperiode**

Der Kreistag Barnim wird zur 10. Sitzung zum

**Mittwoch, dem 07.07.2010,
um 17:00 Uhr**

einberufen.

Die Sitzung findet im

**Dienstleistungs- und Verwaltungszentrum (DVZ),
Paul-Wunderlich-Haus,
im Saal (Haus A),
Am Markt 1, 16225 Eberswalde**

statt.

Interessierte Bürgerinnen und Bürger können am öffentlichen Teil der Sitzung des Kreistages teilnehmen.

gez. Prof. Dr. Schultz

Vorsitzender des Kreistages

Parkmöglichkeit: - Parkhaus an der Pfeilstraße (Zufahrt von der Goethestr.)
- Parkhaus Bauernmarkt

Tagesordnung

<u>TOP</u>	<u>Drucksachen-Nr.</u>	<u>Inhaltsangabe</u>
		Öffentliche Sitzung
1		Eröffnung, Begrüßung und Informationen
2		Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
3		Fragestunde der Einwohnerinnen und Einwohner
4		Fragestunde der Abgeordneten

- | | | |
|----|--------------|---|
| 5 | | Bestätigung der Tagesordnung |
| 6 | | Bestätigung des Protokolls der 9. Sitzung des Kreistages vom 21.04.2010 und der Fortsetzung der Sitzung vom 27.04.2010 |
| 7 | | Tätigkeitsbericht und Sozialbericht des Landrates und Beratung dazu |
| 8 | LR-32.2/10 | Beratung und Beschlussfassung zur Vorlage Änderung des Beschlusses Nr. 136-9/10 zur Drucksache Nr. LR-32.1/10 "Stiftung Baudenkmal Bundesschule Bernau" |
| 9 | LR-35/10 | Beratung und Beschlussfassung zur Vorlage Neugestaltung der Zusammenarbeit der Träger von Leistungen nach SGB II |
| 10 | I-10-44/10 | Beratung und Beschlussfassung zur Vorlage Bereitstellung von Haushaltsmitteln zur Instandsetzung des ehemaligen Grundschulgebäudes der Gemeinde Wandlitz. |
| 11 | A 2 - 2/10 | Beratung und Beschlussfassung zur Vorlage Verfahren zum Umgang mit Ausschreibungen |
| 12 | I-20-21/2010 | Informationsvorlage über die Bereitstellung über- und außerplanmäßiger Mittel im Rahmen des Haushaltes 2009 |
| 13 | A1-16/10 | Informationsvorlage zu den Entscheidungen des Kreisausschusses zwischen der 9. und 10. Sitzung des Kreistages - öffentlicher Teil |

Hinweis zur Veröffentlichung der Beschlüsse des Kreisausschusses des Kreistages Barnim in der 4. Wahlperiode

Die Beschlüsse des Kreisausschusses zur Zuschlagserteilung im Beschaffungsverfahren werden in den Schaukästen der Dienststellen des Landkreises Barnim für die Dauer von vier Wochen bekannt gemacht.

Die Standorte der Bekanntmachungstafeln sind:

Kreisverwaltung Barnim
Am Markt 1
16225 Eberswalde
- Haupteingang -

Bürgerhaus Bernau bei Berlin
Jahnstraße 45
16321 Bernau
- Haupteingang -

**Öffentliche Bekanntmachung zur 13. Änderungssatzung zur
Verbandssatzung der Wasser- und Abwasserverbandes „Panke/
Finow“ vom 16. Juli 1997**

Der Landrat des Landkreises Barnim als allgemeine untere Landesbehörde ist auf Grund von § 27 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202) die zuständige Aufsichtsbehörde für den Wasser- und Abwasserverband „Panke/Finow“.

Der Landrat des Landkreises Barnim macht daher die 13. Änderungssatzung vom 19.05.2010 zur Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes „Panke/Finow“ vom 16.07.1997 in seinem amtlichen Veröffentlichungsblatt bekannt.

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes „Panke/Finow“ hat die 13. Änderungssatzung auf ihrer Sitzung am 19.05.2010 beschlossen. Im Zusammenhang mit der 13. Änderungssatzung ist eine Genehmigung durch die zuständige Aufsichtsbehörde nicht erforderlich, weil die 13. Änderungssatzung keine Regelungen enthält, die nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit zu genehmigen sind.

Rechtsgrundlage für die öffentliche Bekanntmachung der Änderungssatzung zur Verbandssatzung durch die zuständige Aufsichtsbehörde ist § 11 Abs. 1 Satz 1 GKG.

Die Verbandsmitglieder haben in der für ihre Bekanntmachungen vorgeschriebenen Form auf die Veröffentlichung hinzuweisen.

Eberswalde, den 14.06.2010

gez. Ihrke
Landrat

**Bekanntmachung der 13. Änderungssatzung zur
Verbandssatzung der Wasser- und Abwasserverbandes
„Panke/Finow“ vom 16. Juli 1997**

Aufgrund der § 4, 7, 8, 9 und 20 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I, S. 194) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2008 (GVBl. I, S. 202) hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes „Panke/Finow“ in ihrer Sitzung vom 19. Mai 2010 die folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes „Panke/Finow“ vom 16. Juli 1997 i. d. F. der 12. Änderungssatzung vom 09.12.2009 wird wie folgt geändert:

1.

§ 6 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„In der Verbandsversammlung gilt folgende Stimmverteilung:

Stadt Bernau bei Berlin	37 Stimmen
Stadt Biesenthal	6 Stimmen
Gemeinde Rüdnitz	2 Stimmen
Gemeinde Melchow	1 Stimme
zusammen	46 Stimmen“

2.

In § 8 Abs. 3 Satz 1 wird nach den Worten „50.000,00 €“ folgender Klammerzusatz eingefügt:

„(zzgl. etwaiger Mehrwertsteuer)“

3.

In § 10 Abs. 2 wird nachfolgender Satz 2 eingefügt:

„Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte des Wasser- und Abwasserverbandes werden durch die Stadtwerke Bernau GmbH im Namen des Wasser- und Abwasserverbandes wahrgenommen.“

Artikel II

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bernau bei Berlin, den 19.05.2010

gez. Kühne
Verbandsvorsteher

Bekanntmachung der Pflegegeldrichtlinie des Landkreises Barnim

1. Leistungen gem. § 27 II, 33, 39, 40 SGB VIII

- 1.1. Höhe des Pflegegeldes bei Vollzeitpflege
- 1.2. Verpflegungsgeld bei Beurlaubungen
- 1.3. Barbeträge zur persönlichen Verfügung des Kindes/Jugendlichen (Taschengeld)
- 1.4. Erhöhtes Erziehungsgeld
- 1.5. Erhöhtes Unterhaltsgeld
- 1.6. Sozialpädagogisches Sonderpflegegeld
- 1.7. Verwandtenpflege
- 1.8. Kurzzeitpflege
- 1.9. Bereitschaftspflege
- 1.10. Unterbringung von minderjährigen Müttern mit Kindern
- 1.11. Versicherungsleistungen für Pflegepersonen

2. Zusätzliche Leistungen

- 2.1. Erstausrüstung mit Bekleidung
- 2.2. Erstausrüstung Einrichtungsgegenstände und Verbrauchsgüter
- 2.3. Haftpflichtversicherung von Pflegekindern
- 2.4. Unfallversicherung von Pflegekindern
- 2.5. Krankenversicherung/Krankenhilfe von Pflegekindern
- 2.6. Krankheitsbedingter Ausfall einer Pflegeperson

3. Sonstige Zuwendungen

- 3.1. Zuwendungen ohne Antragstellung
- 3.2. Zuwendungen mit Antragstellung

4. Verselbständigung

- 4.1. Einmalige Leistungen
 - 4.1.1. Übernahme der Kautionsforderungen
 - 4.1.2. Miete, einschließlich Nebenkosten für einen Monat
 - 4.1.3. Beihilfe zu den Kosten einer notwendigen Renovierung
 - 4.1.4. Beihilfe zur Beschaffung von notwendigem Mobiliar und Hausrat zur Erstausrüstung
- 4.2. Laufende Leistungen
 - 4.2.1. Aufwendungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes
 - 4.2.2. Übernahme einer Heizungsbeihilfe

5. Zahlungshinweise

6. Inkrafttreten

1. LEISTUNGEN GEM. § 27 II, 33, 39, 40 SGB VIII

Die Pflegegeldrichtlinie dient dem örtlich zuständigen Jugendamt, den notwendigen Unterhalt eines Kindes, Jugendlichen oder jungen Volljährigen (nachfolgend Pflegekind genannt) nach § 39 SGB VIII bei Gewährung von Hilfen nach § 33 SGB VIII sicherzustellen und die Kosten der Erziehung zu tragen. Der § 39 SGB VIII berührt nicht die Verpflichtung vorrangiger Leistungsträger.

Der Unterhalt des Pflegekindes wird durch Pauschalbeiträge gedeckt. Er umfasst den gesamten monatlich wiederkehrenden Bedarf, z.B. Aufwendungen für Ernährung, Unterkunft, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Heizung und die persönlichen Bedürfnisse des täglichen Lebens.

Zu den persönlichen Bedürfnissen des täglichen Lebens gehören in vertretbarem Umfang die Beziehungen zur Umwelt, die Teilnahme am kulturellen und sportlichen Leben und auch der besondere, bei Kindern und Jugendlichen durch ihre Entwicklung und ihr Heranwachsen bedingte, Bedarf (z.B. Freizeitbetätigung, Schulbedarf). Zum Bedarf des Pflegekindes gehört ebenfalls ein angemessener Barbetrag zur persönlichen Verfügung. Die Erziehungsleistung der Pflegeeltern wird durch das Erziehungsgeld, welches sich nach der Intensität des Betreuungsbedarfs richtet (im Sinne einer Aufwandsentschädigung), gezahlt.

In begründeten Ausnahmefällen kann ein erhöhtes Erziehungsgeld gezahlt werden. Bei Pflegekindern mit besonderem Unterhaltsbedarf kann ein erhöhtes Unterhaltsgeld gezahlt werden. Über die Notwendigkeit ist im Hilfeplanverfahren zu entscheiden.

1.1. HÖHE DES PFLEGEGELDES BEI VOLLZEITPFLEGE

Altersstufe	Alter	Unterhalt in Euro	Erziehungsgeld in Euro	gesamt in Euro
I	0 bis vollendetes 6. Lebensjahr	426,00	220,00	646,00
II	vollendetes 6. Lebensjahr bis vollendetes 12. Lebensjahr	492,00	220,00	712,00
III	vollendetes 12. Lebensjahr bis vollendetes 18. Lebensjahr	565,00	220,00	785,00

Ist ein Pflegeverhältnis für eine Dauer von mehr als 3 Monaten geplant, so beziehen die Pflegepersonen das monatliche Kindergeld. Die Antragstellung erfolgt durch die Pflegepersonen bei der zuständigen Familienkasse. Nach § 39 VI SGB VIII wird das Pflegekind im Rahmen des Familienleistungsausgleichs nach § 31 des Einkommenssteuergesetzes bei der Pflegeperson berücksichtigt. Das heißt: Ist das Pflegekind das älteste oder einzige Kind in der Pflegefamilie, wird der Unterhaltsbetrag des Pflegegeldes um gegenwärtig 82,00 Euro gemindert. Sofern das Pflegekind das 2. oder nachfolgende Kind ist, wird der Unterhaltsbetrag des Pflegegeldes um gegenwärtig 41,00 Euro gemindert (Bei Veränderungen zur Höhe der Kindergeldzahlung erfolgt eine Anpassung).

Änderungen in den finanziellen Verhältnissen des Pflegekindes (z.B. Bezug von Ausbildungsvergütung, BAföG, BAB, Ausbildungsgeld, Rente) sind dem Jugendamt mit den jeweiligen

Nachweisen unverzüglich mitzuteilen. Nach § 93 SGB VIII wird ein Kostenbeitrag erhoben.

1.2. VERPFLEGUNGSGELD BEI BEURLAUBUNGEN

Für Tage, die das Kind in der Herkunftsfamilie verbringt, ist ein Verpflegungsgeld in Höhe von 1/60 des Unterhaltsgeldes, inklusive eines eventuell erhöhten Unterhaltsgeldes, von der Pflegeperson an die Herkunftsfamilie zu entrichten. Das Erziehungsgeld ist nicht zu kürzen.

Altersstufe	Alter	Unterhalt in Euro	1/60 des Unterhalts- geldes pro Tag in Euro	1/60 des erhöhten Unterhaltsgeldes pro Tag in Euro
I	0 bis vollendetes 7. Lebensjahr	426,00	7,10	1,67
II	vollendetes 7. Lebensjahr bis vollendetes 14. Lebensjahr	492,00	8,20	1,67
III	vollendetes 14. Lebensjahr bis vollendetes 18. Lebensjahr	565,00	9,42	1,67

1.3. BARBETRÄGE ZUR PERSÖNLICHEN VERFÜGUNG DES KINDES/JUGENDLICHEN (TASCHENGELD)

Da das SGB VIII keine Beträge für die Höhe des Taschengeldes für Pflegekinder vorgibt, wird empfohlen, sich an die Beträge anzulehnen, die für Kinder und Jugendliche in Heimerziehung im LK Barnim üblich sind.

6 bis 8 Jahre monatlich	9 bis 10 Jahre monatlich	11 bis 12 Jahre monatlich	13 bis 15 Jahre monatlich	16 bis 18 Jahre und darüber hinaus monatlich
6,65 €	7,70 €	10,20 €	15,30 €	25,60 €

1.4. ERHÖHTES ERZIEHUNGSGELD

Der erhöhte Betreuungsaufwand durch Pflegeeltern ist im Hilfeplanverfahren festzustellen. Für Pflegekinder mit einem erhöhten pädagogischen und/oder therapeutischen Betreuungsbedarf erfolgt die Zahlung eines erhöhten Erziehungsgeldes. Die Feststellung ist durch Vorlage eines Gutachtens entsprechend den Standards der heilpädagogischen Vollzeitpflege des LK Barnim vorzunehmen. Neben dem Nachweis einer (drohenden) Behinderung bzw. Pflegebedürftigkeit nach den Kriterien des § 35a SGB VIII, §§ 53, 54 SGB XII, § 15 SGB XI oder dem Besitz eines Schwerbehindertenausweises ist der erhöhte Erziehungsbedarf darzulegen. Wird das Pflegeverhältnis nach Vollendung des 12. Lebensjahres des Pflegekindes begründet, ist ebenfalls das erhöhte Erziehungsgeld zu gewähren.

1.5. ERHÖHTES UNTERHALTSGELD

Der Bedarf eines erhöhten Unterhaltsgeldes ist ebenfalls im Hilfeplanverfahren festzustellen. Dieser kann vorliegen, wenn der monatlich wiederkehrende Bedarf durch den Pauschalbetrag nicht ausreichend abgedeckt ist, z.B. bei Bettnässern, Allergikern, schwerwiegenden chronischen Erkrankungen und körperlichen Behinderungen. Leistungen der Pflegekasse, Krankenkasse oder anderer Leistungsträger sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.

Altersstufe	Alter	erhöhtes Unterhaltsgeld	erhöhtes Erziehungsgeld
I, II, III	0 - 18	100,00 €	200,00 €

Der erhöhte Unterhalts- und/ oder Erziehungsgeldbetrag kann einmalig oder zeitlich befristet gewährt werden.

1.6. SOZIALPÄDAGOGISCHES SONDERPFLEGEgeld

Der besondere Betreuungsaufwand durch sozialpädagogische Sonderpflege ist im Hilfeplanverfahren festzustellen.

Bedarf das Kind neben der Betreuung einer besonderen sozialpädagogischen Zuwendung und Unterstützung aufgrund besonderer Problemstellungen und besitzt zumindest eine der Pflegepersonen eine Ausbildung als Sozialpädagoge/in, Psychiater/-in, Psychologe/in, bzw. Erzieher/-in oder Heilerzieher/-in mit entsprechender Zusatzausbildung, ist für die zusätzliche pädagogische Leistung neben dem Erziehungsgeld ein Sonderpflegegeld zu zahlen.

Altersstufe	Alter	Sonderpflegegeld
I, II, III	0 - 18	300,00 €

1.7. VERWANDTENPFLEGE

Sind die Pflegepersonen gegenüber dem Pflegekind unterhaltspflichtig, ist der Unterhaltsanteil des Pflegegeldes angemessen zu kürzen. Zur Berechnung des Unterhaltsanteils hat die Pflegeperson ihr Einkommen nachzuweisen. Berechnungsgrundlage bilden die Unterhaltsrichtlinien der jeweiligen Oberlandesgerichte.

Der Erziehungsgeldanteil des Pflegegeldes wird ohne Abzug an die Pflegeperson gezahlt.

1.8. KURZZEITPFLEGE

Bei der Pflegeart Kurzzeitpflege (Dauer bis zu 3 Monaten) wird zu dem Pflegegeld entsprechend der Vollzeitpflege bei Betreuung eines Pflegekindes monatlich zusätzlich zu den Unterhaltskosten ein Zuschuss in Höhe von 60,00 Euro pauschal gewährt.

1.9. BEREITSCHAFTSPFLEGE

Bei der Pflegeart Bereitschaftspflege wird unabhängig von der Inanspruchnahme der Pflegestelle zur sozialen Absicherung monatlich ein Freihaltgeld in Höhe von 250,00 Euro gewährt. Bei Belegung der Bereitschaftspflegestelle erfolgt die Pflegegeldzahlung entsprechend den Punkten dieser Richtlinie.

1.10. UNTERBRINGUNG VON MINDERJÄHRIGEN MÜTTERN MIT KINDERN

Die gemeinsame Unterbringung von minderjährigen Müttern mit ihren Kindern ist im Rahmen der vorliegenden Pflegegeldrichtlinie möglich. Bei Belegung der Pflegestelle erfolgt die Pflegegeldzahlung entsprechend den Punkten dieser Richtlinie.

1.11. VERSICHERUNGSLEISTUNGEN FÜR PFLEGEPERSONEN

Nach § 39 IV SGB VIII sind nachgewiesene Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung zu übernehmen.

1) Alterssicherung:

Pflegepersonen, die sich in keinem Arbeitsrechtsverhältnis befinden und damit selbst für die eigene Alterssicherung Sorge zu tragen haben, können gegenüber dem Jugendamt schriftlich die Aufwendungen für die Alterssicherung geltend machen. Dazu ist der Versicherungsvertrag in Kopie einzureichen.

Das Jugendamt zahlt eine monatliche Pauschale in Höhe von maximal 38,50 Euro pro Pflegekind an die Pflegeperson, bei der die o.g. Voraussetzungen vorliegen.

2) Unfallversicherung:

Das Jugendamt schließt für alle Pflegepersonen eine Gruppenversicherung zur Unfallversicherung ab. Bereits bestehende Verträge von Pflegepersonen zur Unfallversicherung werden bis zum Jahresbeitrag 2012 in Höhe des Betrages für eine Person zur Gruppenversicherung des Jugendamtes Barnim übernommen.

Die Unfallversicherung wird für eine Pflegeperson, unabhängig von der Anzahl der Pflegekinder, erstattet.

2. ZUSÄTZLICHE LEISTUNGEN

2.1. ERSTAUSSTATTUNG MIT BEKLEIDUNG

Vor bzw. mit der Aufnahme ist durch den/die fallführende/n Sozialarbeiter/in des Jugendamtes zu prüfen, inwieweit das Pflegekind mit ausreichender (alters- und witterungsgerechter) Bekleidung an die Pflegefamilie übergeben wurde.

Ist dies nicht gewährleistet, kann auf Antrag der Pflegefamilie ein Zuschuss zur Erstaussstattung für Bekleidung in Höhe bis zu 155,00 Euro gewährt werden.

2.2. ERSTAUSSTATTUNG EINRICHTUNGSGEGENSTÄNDE UND VERBRAUCHSGÜTER

Das Jugendamt stellt den Pflegepersonen auf Antrag für das aufzunehmende Pflegekind Mittel zur Anschaffung notwendiger Einrichtungsgegenstände und Verbrauchsgüter bis in Höhe von 1200,00 Euro bereit. Entstehende Versand- oder Transportkosten sind in dem gewährten Betrag enthalten. Zur Erstaussstattung einer Pflegestelle gehören alle Anschaffungen für den persönlichen Lebensbereich des Pflegekindes und sonstige Einrichtungsgegenstände, die

den individuellen Bedürfnissen des Pflegekindes entsprechen. Es besteht kein Anspruch auf Erstausstattung mit neuen Einrichtungsgegenständen. Die Zuweisung von Gebrauchtmöbeln ist zulässig. Die Erstausstattung einer Pflegestelle erfolgt bei Bedarf einmalig. Im besonderen Bedarfsfall sind Ersatzausstattungen zulässig. Die Erst- und Ersatzausstattung ist Eigentum des Jugendamtes Barnim. Einzelheiten regelt der zwischen der Pflegestelle und dem Jugendamt Barnim abzuschließende Mobiliarvertrag. Bei Beendigung eines Pflegeverhältnisses ist die Erst- bzw. Ersatzausstattung an das Jugendamt Barnim zurückzugeben oder kann von den Pflegeeltern unter Berücksichtigung einer Linearabschreibung von 20 Prozent pro Jahr erworben werden.

Zur Erstausstattung/Einrichtungsgegenstände/Verbrauchsgüter können unter anderem gehören: In der Altersstufe 0-5 Jahre:

- Einrichtungsgegenstände:
 - Bett, Schrank, Wickelkommode, Wickelauflage, Hochstuhl, Laufgitter, Schutzgitter für Treppen, Kinderwagen, Autokindersitz, Lampe
- Verbrauchsgüter:
 - Matratze, Matratzennässeschutz, Kopfkissen, Zudecke, Krabbeldecke, Bettnestchen, Bettwäsche, Handtücher, Töpfchen, Badewanne, Babyflaschen, Babyfon, Babykostwärmer, altersgerechtes Spielmaterial

In der Altersstufe 6-18 Jahre:

- Einrichtungsgegenstände:
 - Bett/Liege, Schrank, Stuhl, Regal, Schreibtisch, Lampe, Autositz,
- Verbrauchsgüter:
 - Matratze, Matratzennässeschutz, Kopfkissen, Zudecke, Bettwäsche, Handtücher, altersgerechtes Spielmaterial

2.3. HAFTPFLICHTVERSICHERUNG VON PFLEGEKINDERN

Mit Beginn der Vollzeitpflege ist durch die Pflegeperson(en) für eine Haftpflichtversicherung des Kindes, die Schäden Dritten gegenüber absichert, zu sorgen. Ein entsprechender Nachweis ist innerhalb von 4 Wochen beim Jugendamt einzureichen.

Zur Absicherung von Schadensersatzansprüchen, die

- das Pflegekind gegenüber seinen Pflegepersonen hat,
- die Pflegepersonen gegen das Pflegekind haben,

hat das Jugendamt Barnim eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen.

Ausgeschlossen bleiben Ansprüche, wenn es sich bei der/den Pflegeperson(en) um Großeltern, Verwandte oder Verschwägerter bis zum dritten Grad handelt.

2.4. UNFALLVERSICHERUNG VON PFLEGEKINDERN

Das Pflegekind ist ab der Aufnahme über eine Gruppenunfallversicherung durch das Jugendamt abgesichert.

2.5. KRANKENVERSICHERUNG/KRANKENHILFE VON PFLEGEKINDERN

Kann der Krankenversicherungsschutz nicht aus der Familienversicherung der Eltern, Stief-, Groß- bzw. Pflegeeltern gewährleistet werden, ist das Jugendamt verpflichtet, die Beiträge für eine freiwillige Krankenversicherung zu übernehmen. Krankenhilfe muss den im Einzelfall notwendigen Bedarf in voller Höhe befriedigen. Zuzahlungen und Eigenbeteiligungen sind auf Antrag der Pflegepersonen zu übernehmen. Grundlage dafür ist § 40 SGB VIII. Für den Umfang der Hilfe gelten entsprechend die §§ 47 – 52 SGB XII.

2.6. KRANKHEITSBEDINGTER AUSFALL EINER PFLEGEPERSON

Bei Ausfall einer Pflegeperson und der damit nicht mehr abgesicherten Betreuung und Versorgung des Pflegekindes kann beim Jugendamt eine befristete Hilfe bzw. Unterstützung beantragt werden. Hierbei sind Leistungen anderer Träger wie Krankenkasse, Pflegekasse vorrangig in Anspruch zu nehmen.

3. SONSTIGE ZUWENDUNGEN

Sonstige Zuwendungen an den Leistungsberechtigten im Sinne dieser Richtlinie sind einzelfallbezogene Leistungen zum Lebensunterhalt bei Gewährung einer Hilfe nach §§ 33 oder 41 SGB VIII, die nicht mit dem Pflegegeld abgegolten sind.

3.1. ZUWENDUNGEN OHNE ANTRAGSTELLUNG

Für folgende Zuwendungen wird ohne Antrag eine monatliche Pauschale von 30 Euro gewährt:

Zuwendung	jährliche Kosten in Euro
Geburtstagsgeld	26
Weihnachtsgeld	26
Urlaubsbeihilfe	205
Klassenfahrt/ Ferienfahrt	103
gesamt:	360 Euro: 12 Monate = 30,00 Euro monatlich

3.1. ZUWENDUNGEN MIT ANTRAGSTELLUNG

Zuwendung	Kosten in Euro
- Taufe, Konfirmation, Kommunion, Jugendweihe bzw. gleichwertige Anlässe (Vorbereitung, Gebühren, Feierstunde, Geschenk und angemessene Kleidung)	bis zu 200
- Einschulung (Schulmappe, Schultüte mit Inhalt, angemessene Kleidung)	bis zu 200
- Erstausrüstungsbeihilfe bei Aufnahme einer Lehr- oder Fachschulausbildung bzw. Studium (Kosten, die in Verbindung	

mit der Aufnahme entstehen, z.B. Berufsbekleidung/-material)	Einzelfallentscheidung
- Nachhilfeunterricht zur Erreichung des Klassenziels	Einzelfallentscheidung, Fördermöglichkeiten der Schule sind vorrangig zu prüfen
- Fahrkosten für Verwandtenbesuche (Pflegekinder und bei Vorliegen der Voraussetzungen leibliche Eltern bzw. enge Bezugspersonen)	Einzelfallentscheidung mit Festlegungen im Hilfeplan, im Regelfall sind zwei Besuche monatlich anzusetzen
- Schulgeld bei Vorliegen zwingender pädagogischer Gründe	Einzelfallprüfung mit Festlegungen im Hilfeplan
- Gebühren für den Besuch einer Kindertagesstätte/Hort	entspr. Gebührenbescheid
- Sonstiges	Einzelfallentscheidung

Zuwendungen mit Antragstellung sind vor der entstehenden Aufwendung rechtzeitig zu beantragen. Ein Nachweis (z.B. Rechnungen, Belege, Quittungen, Verträge) sind mit der Antragstellung beim Jugendamt einzureichen bzw. unverzüglich nachzureichen.

4. VERSELBSTÄNDIGUNG

4.1. EINMALIGE LEISTUNGEN

Bei Hilfestellung nach § 41 i.V.m. § 39 SGB VIII nach Beendigung einer Maßnahme nach § 33 SGB VIII kann auf Antrag bei Entlassung in eigenen Wohnraum eine einmalige Beihilfe gewährt werden.

Zu den erstattungsfähigen Leistungen gehören:

- Übernahme von Kautionsforderungen,
- Miete, einschließlich Nebenkosten für einen Monat,
- Beihilfe zu den Kosten für eine notwendige Renovierung,
- Beihilfe zur Beschaffung von notwendigem Mobiliar und Hausrat zur Erstausrüstung
- ggf. Krankenhilfe bei Hilfen nach § 35 SGB VIII bzw. nach § 35a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB VIII.

Gesonderte Hilfen sind bei Bedarf möglich.

Die Beihilfe soll gewährt werden, wenn ein entsprechender Bedarf besteht und der Bedarf vor der Entlassung dem örtlichen Träger der Jugendhilfe bekannt geworden ist.

Die Größe und Ausstattung der anzumietenden Wohnung richtet sich nach den Besonderheiten des Einzelfalls, sowie den ortsüblichen Mieten.

4.1.1. ÜBERNAHME DER KAUTIONSFORDERUNGEN

Die Kosten für eine unumgängliche Kaution werden in Höhe von bis zu drei Monatsmieten übernommen. Nach § 550 b BGB gehören Nebenkosten (z.B. Heizung, Energie), die gesondert abgerechnet werden, nicht zu der Kautionssumme. Die Kaution wird als Darlehen gewährt. Die Art der Rückzahlung des Darlehens ist zu vereinbaren.

Ist von vornherein abzusehen, dass der Leistungsberechtigte ein Darlehen nicht zurückzahlen kann, ist eine Vereinbarung mit dem Vermieter abzuschließen. Darin soll festgeschrieben sein, dass nach § 550 b BGB die anfallenden Zinsen dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe gutgeschrieben werden und im Fall der Kautionsrückzahlungspflicht Zahlungsempfänger der Mietkaution ebenfalls der öffentliche Träger der Jugendhilfe ist.

4.1.2. MIETE, EINSCHLIEßLICH NEBENKOSTEN FÜR EINEN MONAT

Die Miete, einschließlich der Nebenkosten wird nur für den ersten Monat, in dem das Mietverhältnis beginnt und bis zum Ende diesen Monats übernommen, sofern sich der Leistungsberechtigte noch in der Pflegefamilie befindet.

4.1.3. BEIHILFE ZU DEN KOSTEN EINER NOTWENDIGEN RENOVIERUNG

Über die Art und den Umfang der notwendigen Renovierung entscheidet der örtliche Träger der Jugendhilfe.

Eine einmalige Beihilfe kann auf Antrag bis zu 155 € gewährt werden.

4.1.4. BEIHILFE ZUR BESCHAFFUNG VON NOTWENDIGEM MOBILIAR UND HAUSRAT ZUR ERSTAUSSTATTUNG

Für die Beschaffung von notwendigem Mobiliar und Hausrat zur Erstaussstattung (einschließlich Transport) kann auf Antrag eine einmalige Beihilfe von bis zu 1.400 € gewährt werden.

Die Höhe der Beihilfe richtet sich nach dem Einzelfall und ist anteilig zu kürzen, wenn:

- der Hilfeempfänger bereits Mobiliar und Hausrat besitzt,
- weitere Personen den Wohnraum bewohnen.

Die eigenen Ersparnisse und/oder die monatlichen Einkünfte des Hilfeempfängers sind vorrangig einzusetzen.

Der Freibetrag der eigenen Ersparnisse wird auf 1.000 € festgesetzt.

Eine Anrechnung der eigenen Einkünfte erfolgt unter Berücksichtigung der außergewöhnlichen Belastungen über den Betrag nach dem monatlichen Regelsatz des SGB II.

4.2. LAUFENDE LEISTUNGEN

Als laufende Leistungen können gewährt werden:

- Aufwendungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes,
- Übernahme Heizungsbeihilfe,
- ggf. Krankenhilfe bei Hilfen nach § 35 SGB VIII bzw. nach § 35a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB VIII.

4.2.1. AUFWENDUNGEN ZUR SICHERUNG DES LEBENSUNTERHALTES

Zur Sicherung der laufenden Leistungen für den Lebensunterhalt nach § 41 i.V.m. § 39 SGB VIII kann bei gleichzeitiger Gewährung von Hilfe nach § 35 SGB VIII Hilfe zum Lebensunterhalt entsprechend der Regelsätze nach dem SGB II gewährt werden. Der Betrag zwischen dem Rechtsanspruch an anrechenbaren und tatsächlichen Einkünften wird dabei als zinsloses Darlehen gewährt und ist unverzüglich nach Zahlungseingang beim Leistungsberechtigten als Rückzahlung fällig.

4.2.2. ÜBERNAHME EINER HEIZUNGSBEIHILFE

Die Beihilfegewährung unterliegt der Bedingung, dass die Heizkosten nicht Bestandteil der Mietnebenkosten sind. Die Beihilfe kann für die Heizperiode Oktober bis April gewährt werden. Anteilige Bewilligungen sind mit 1/7 je Monat zu berücksichtigen. Die Höhe der Beihilfe ermittelt sich aus der Wohnfläche und aus der Heizungsart entsprechend den Richtwerten nach dem SGB II. Gesonderte Beihilfen sind bei Bedarf möglich.

Erstausstattung Mobiliar/ Hausrat	1.400 €
Kautionsforderungen	Siehe 4.1.1
Miete einschließlich Nebenkosten für 1 Monat	Siehe 4.1.2
Renovierungskosten	155 €
Heizungskosten	Siehe 4.2.2
Aufwendungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes	Siehe 4.2.1
Krankenhilfe	wird gewährt bei Hilfen nach §§ 35 bzw. 35a Abs.1 Satz 2 Nr. 1 SGB VIII

5. ZAHLUNGSHINWEISE

Das Pflegegeld ist im Voraus für den laufenden Monat zu zahlen. Erfolgt die Aufnahme im Laufe eines Kalendermonats, so sind die materiellen Aufwendungen und das Erziehungsgeld anteilig entsprechend den Kalendertagen zu zahlen.

Bei Abbruch des Pflegeverhältnisses wird das Pflegegeld entsprechend der tatsächlichen Belegung anteilig zurück gefordert. Ändert sich das Pflegegeld im Verlauf eines Kalendermonats wegen Erreichen einer Altersgrenze, so ist das veränderte Pflegegeld vom Beginn des Monats an zu zahlen, in dem die Veränderung eintritt.

6. INKRAFTTRETEN

Die Richtlinie tritt mit Wirkung zum 01.05.2010 in Kraft. Gleichzeitig wird die Richtlinie (Drucksache-Nr. KT: II-51-42/00 und II-51-41/00) aufgehoben.

ausgefertigt:

Eberswalde, den 28.04.2010

In Vertretung

gez. Carsten Bockhardt

Bekanntmachung der Richtlinie zur Unterstützung von mehrtägigen Klassenfahrten für Grundschülerinnen und Schüler sowie Kinder in einer Kindertageseinrichtung im Landkreis Barnim

1. Grundsatz
2. Fördervoraussetzung
3. Antragstellung
4. Höhe des Zuschusses
5. Schlussbestimmungen
6. Inkrafttreten

1. GRUNDSATZ

Der Landkreis Barnim gewährt einen Zuschuss zu einer mehrtägigen Klassenfahrt für Grundschülerinnen und -schüler sowie für Kinder in einer Kindertageseinrichtung im Landkreis Barnim je Haushaltsjahr.

2. FÖRDERVORAUSSETZUNG

Förderwürdig sind:

- 1) Mehrtägige Klassenfahrten von Barnimer Grundschülerinnen und Grundschülern sowie für Kinder in einer Barnimer Kindertageseinrichtung.
- 2) Gefördert wird eine Klassenfahrt beziehungsweise eine Kitafahrt je Schüler(in) und Schuljahr.
- 3) Als Beleg gilt die verbindliche Buchung der mehrtägigen Klassenfahrt beziehungsweise einer Kitafahrt. Dabei ist die Anzahl der teilnehmenden Kinder auszuweisen.
- 4) Die Verwendung der Mittel ist in der Abrechnung der Klassenfahrt beziehungsweise einer Kitafahrt auszuweisen.

3. ANTRAGSTELLUNG

Den Antrag auf Förderung stellen die Klassenlehrerinnen und Klassenlehrer von Grundschulklassen bzw. die Kitaerzieherinnen und Kitaerzieher einer Kitagruppe. Der Antrag muss durch die jeweiligen Schulleiterinnen und Schulleiter bzw. Kitaleiterinnen und Kitaleiter befürwortet worden sein.

Die Anträge können ab 1. Mai 2010 gestellt werden. Die Anträge für Klassenfahrten werden im Liegenschafts- und Schulverwaltungsamt gestellt. Die Anträge für Kitafahrten werden im Jugendamt gestellt.

4. HÖHE DES ZUSCHUSSES

Der Zuschuss beträgt 6,50 € je teilnehmendes Kind. Die Anzahl der teilnehmenden Kinder je Klasse bzw. Gruppe dient jedoch als Bemessungsgrenze für den Klassenverband bzw. die Kitagruppe, ein individueller Anspruch auf die Höhe des Zuschusses besteht nicht. Seine Verwendung zu Gunsten der Klassenfahrt des Klassenverbandes bzw. der Kitafahrt der Kitagruppe obliegt den Klassenlehrerinnen und Klassenlehrern bzw. den Kitaerzieherinnen und -erziehern in Zusammenarbeit mit der Schulleitung bzw. Kitaleitung und den Eltern.

Auf den Zuschuss besteht ein Rechtsanspruch.

5. SCHLUSSBESTIMMUNG

Findet die Klassenfahrt bzw. Kitafahrt nicht statt oder nehmen weniger Kinder an der Fahrt teil, ist der Zuschuss zurück zu zahlen.

6. INKRAFTTRETEN

Diese Richtlinie tritt am 1. Mai 2010 in Kraft. Sie gilt im folgenden Haushaltsjahr weiter, soweit entsprechende Mittel im Haushaltsplan bereit gestellt werden. Gleichzeitig tritt die Richtlinie zur Unterstützung von Klassenfahrten für Grundschülerinnen und -schüler im Landkreis Barnim, Beschluss des Kreistages Nr. 91-6/04 vom 25.08.2004, außer Kraft.

ausgefertigt:

Eberswalde, den 28.04.2010

In Vertretung

gez. Carsten Bockhardt

1. Beigeordneter

Bekanntmachung über die Veröffentlichung des Antrages des Landesumweltamtes Brandenburg mit Sitz in Frankfurt/Oder auf Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für Grundwassermessstellen in Schorfheide(Joachimsthal), Schönholz, Lanke und Bernau

Zur dinglichen Sicherung eines Leitungsrechtes ist eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zu bestellen. Durch die untere Wasserbehörde ist gemäß § 3 Sachenrechts-Durchführungsverordnung vom 20.12.1994 (BGBl.I S.3900) das Bestehen einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit entsprechend dem genannten Antrag zu prüfen und zu bescheinigen.

Antragsteller: Landesumweltamt Brandenburg
Wasserwirtschaftliche Anlage: Grundwassermessstellen
Betroffene Grundstücke: Gemarkung **Schorfheide (Joachimsthal)**
Flur 10, Flurstück 6
Flur 5, Flurstück 58

Gemarkung **Schönholz, Flur 1, Flurstück 86**

Gemarkung **Lanke, Flur 3, Flurstück 92**

Gemarkung **Bernau, Flur 42, Flurstück 17**

Der Antrag und die Antragsunterlagen können beim Landkreis Barnim, Untere Wasserbehörde, Am Markt 1 in 16225 Eberswalde während der Sprechzeiten der Kreisverwaltung (Dienstag von 9.00 bis 18.00 Uhr) eingesehen werden. Nach Absprache (Tel. 03334/ 214 1538) ist eine Einsichtnahme auch außerhalb der Sprechzeiten möglich.

Widersprüche Betroffener sind innerhalb von 4 Wochen vom Tag der Bekanntmachung an schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Barnim, Untere Wasserbehörde, Am Markt 1 in 16225 Eberswalde einzulegen.

Im Auftrag

gez. Schulz
Amtsleiterin Bodenschutzamt

Bekanntmachung über die Veröffentlichung des Antrages des Niederbarnimer Wasser- und Abwasserzweckverbandes auf Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für eine Trinkwasserleitung in Wandlitz

Zur dinglichen Sicherung eines Leitungsrechtes ist eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zu bestellen. Durch die untere Wasserbehörde ist gemäß § 3 Sachenrechts-

Durchführungsverordnung vom 20.12.1994 (BGBl.I S.3900) das Bestehen einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit entsprechend dem genannten Antrag zu prüfen und zu bescheinigen.

Antragsteller: Niederbarnimer Wasser- und Abwasserzweckverband

Wasserwirtschaftliche

Anlage: Trinkwasserleitung

Betroffene

Grundstücke: Gemarkung **Wandlitz**

Flur 6, Flurstücke: 2664, 485, 484/3, 486, 487, 488, 489, 508, 509/4

Der Antrag und die Antragsunterlagen können beim Landkreis Barnim, Untere Wasserbehörde, Am Markt 1 in 16225 Eberswalde während der Sprechzeiten der Kreisverwaltung (Dienstag von 9.00 bis 18.00 Uhr) eingesehen werden. Nach Absprache (Tel. 03334/ 214 1538) ist eine Einsichtnahme auch außerhalb der Sprechzeiten möglich.

Widersprüche Betroffener sind innerhalb von 4 Wochen vom Tag der Bekanntmachung an schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Barnim, Untere Wasserbehörde, Am Markt 1 in 16225 Eberswalde einzulegen.

Im Auftrag

gez. Schulz
Amtsleiterin Bodenschutzamt

Bekanntmachung über die Veröffentlichung der Anträge des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Ahrensfelde/Eiche auf Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen für Trinkwasserleitungen in Ahrensfelde, Blumberg und Eiche

Zur dinglichen Sicherung eines Leitungsrechtes ist eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zu bestellen. Durch die untere Wasserbehörde ist gemäß § 3 Sachenrechts-Durchführungsverordnung vom 20.12.1994 (BGBl.I S.3900) das Bestehen einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit entsprechend dem genannten Antrag zu prüfen und zu bescheinigen.

Antragsteller: Wasser- und Abwasserzweckverband Ahrensfelde/Eiche

Wasserwirtschaftliche

Anlage: Trinkwasserleitungen

Betroffene

Grundstücke: Gemarkung **Ahrensfelde**

Flur 1, Flurstücke: 61, 45, 58, 56, 54, 13/1

Flur 2, Flurstücke: 2508, 2507, 2856,

Gemarkung **Blumberg**

Flur 16, Flurstücke: 171, 172, 174, 178, 176, 180, 130, 25, 19, 119, 140, 138, 136, 13/1, 11/1

Gemarkung Eiche
Flur 1, Flurstücke: 212, 424, 426, 465
Flur 3, Flurstücke: 274/2, 274/1

Der Antrag und die Antragsunterlagen können beim Landkreis Barnim, Untere Wasserbehörde, Am Markt 1 in 16225 Eberswalde während der Sprechzeiten der Kreisverwaltung (Dienstag von 9.00 bis 18.00 Uhr) eingesehen werden. Nach Absprache (Tel. 03334/ 214 1538) ist eine Einsichtnahme auch außerhalb der Sprechzeiten möglich.

Widersprüche Betroffener sind innerhalb von 4 Wochen vom Tag der Bekanntmachung an schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Barnim, Untere Wasserbehörde, Am Markt 1 in 16225 Eberswalde einzulegen.

Im Auftrag

gez. Schulz
Amtsleiterin Bodenschutzamt

Bekanntmachung über die Veröffentlichung der Anträge des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Eberswalde auf Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen für Trinkwasserleitungen in Althüttendorf, Chorin, Golzow, Hohenfinow, Joachimsthal, Lüdersdorf, Lunow, Senftenhütte und Stolzenhagen (bei Oderberg)

Zur dinglichen Sicherung eines Leitungsrechtes ist eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zu bestellen. Durch die untere Wasserbehörde ist gemäß § 3 Sachenrechts-Durchführungsverordnung vom 20.12.1994 (BGBl.I S.3900) das Bestehen einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit entsprechend dem genannten Antrag zu prüfen und zu bescheinigen.

Antragsteller: Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Eberswalde

Wasserwirtschaftliche

Anlage: Trinkwasserleitungen

Betroffene

Grundstücke: Gemarkung Althüttendorf
Flur 1, Flurstücke: 79
Flur 2, Flurstücke: 142, 711, 144, 195, 143, 668, 670, 671, 669, 650, 148/8, 217/1,

Gemarkung Chorin

Flur 4, Flurstücke: 198, 178, 176, 175, 222, 173,

Gemarkung Golzow**Flur 1, Flurstücke: 2, 169, 141, 143, 18, 3, 19, 1, 129, 130, 159, 131, 163, 102, 161****Gemarkung Hohenfinow****Flur 3, Flurstücke: 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 160****Gemarkung Joachimsthal****Flur 9, Flurstück: 334****Gemarkung Lüdersdorf****Flur 1, Flurstücke: 66, 67, 57****Flur 1, Flurstücke: 81, 85, 71, 83, 75, 79, 77, 84, 84, 63, 73****Gemarkung Lunow****Flur 6, Flurstücke: 44, 290, 18, 347, 348****Flur 9, Flurstücke: 214, 215, 216, 217, 209****Flur 2, Flurstücke: 59, 61, 10, 5, 12, 20, 7, 9, 65, 22, 11, 6, 19, 63, 8, 57, 73, 74, 21, 67****Flur 6, Flurstücke: 230/2, 290, 235/2, 237, 229, 210, 209, 194, 208, 213, 207, 39, 171, 228, 236, 234/2, 233/2, 198****Flur 7, Flurstücke: 112, 145, 146, 150, 152, 148, 144****Flur 1, Flurstücke: 121, 125, 120, 118, 123****Gemarkung Senftenhütte****Flur 1, Flurstücke: 134, 133, 130, 136/2, 365,****Gemarkung Stolzenhagen (bei Oderberg)****Flur 4, Flurstücke: 72, 73, 74, 63, 489, 498, 499, 500****Flur 4, Flurstücke: 411, 413, 412, 457, 188, 466, 465, 193, 442, 444, 440, 414, 446, 455, 135, 448, 470, 191, 192, 194, 195, 187**

Der Antrag und die Antragsunterlagen können beim Landkreis Barnim, Untere Wasserbehörde, Am Markt 1 in 16225 Eberswalde während der Sprechzeiten der Kreisverwaltung (Dienstag von 9.00 bis 18.00 Uhr) eingesehen werden. Nach Absprache (Tel. 03334/ 214 1538) ist eine Einsichtnahme auch außerhalb der Sprechzeiten möglich.

Widersprüche Betroffener sind innerhalb von 4 Wochen vom Tag der Bekanntmachung an schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Barnim, Untere Wasserbehörde, Am Markt 1 in 16225 Eberswalde einzulegen.

Im Auftrag

gez. Schulz
Amtsleiterin Bodenschutzamt

**Bekanntmachung der unteren Wasserbehörde des Landkreises
Barnim zum Anhörungsverfahren zum geplanten
Wasserschutzgebiet
für das Wasserwerk Biesenthal – Ruhlsdorfer Straße**

Es ist beabsichtigt, zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet des Wasserwerkes Biesenthal – Ruhlsdorfer Straße des Abwasserverbandes Panke/Finow ein Wasserschutzgebiet festzusetzen. Das geplante Wasserschutzgebiet liegt im Amt Biesenthal-Barnim und in der Gemeinde Wandlitz OT Lanke. Von der Unterschutzstellung sind folgende Gemarkungen ganz oder teilweise betroffen:

Gemarkung Biesenthal, Flure 1 und 12
Gemarkung Lanke, Flur 4

Durch die Schutzbestimmungen der Verordnung sollen bestimmte Handlungen für verboten oder nur beschränkt zulässig erklärt und die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken zur Duldung bestimmter Maßnahmen und zur Vornahme bestimmter Handlungen verpflichtet werden.

Der Entwurf der Verordnung und die dazu gehörenden genauen Karten werden
vom 19.07.2010
bis einschließlich 20.08.2010
in folgenden Verwaltungen während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt:

Kreisverwaltung Barnim in 16225 Eberswalde, Am Markt 1 (Paul Wunderlich Haus),
Haus E, Raum 108.1.1 (untere Wasserbehörde Bodenschutzamt) in der Zeit von:

dienstags	9:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
mittwochs und donnerstags	9:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
oder nach Terminvereinbarung	

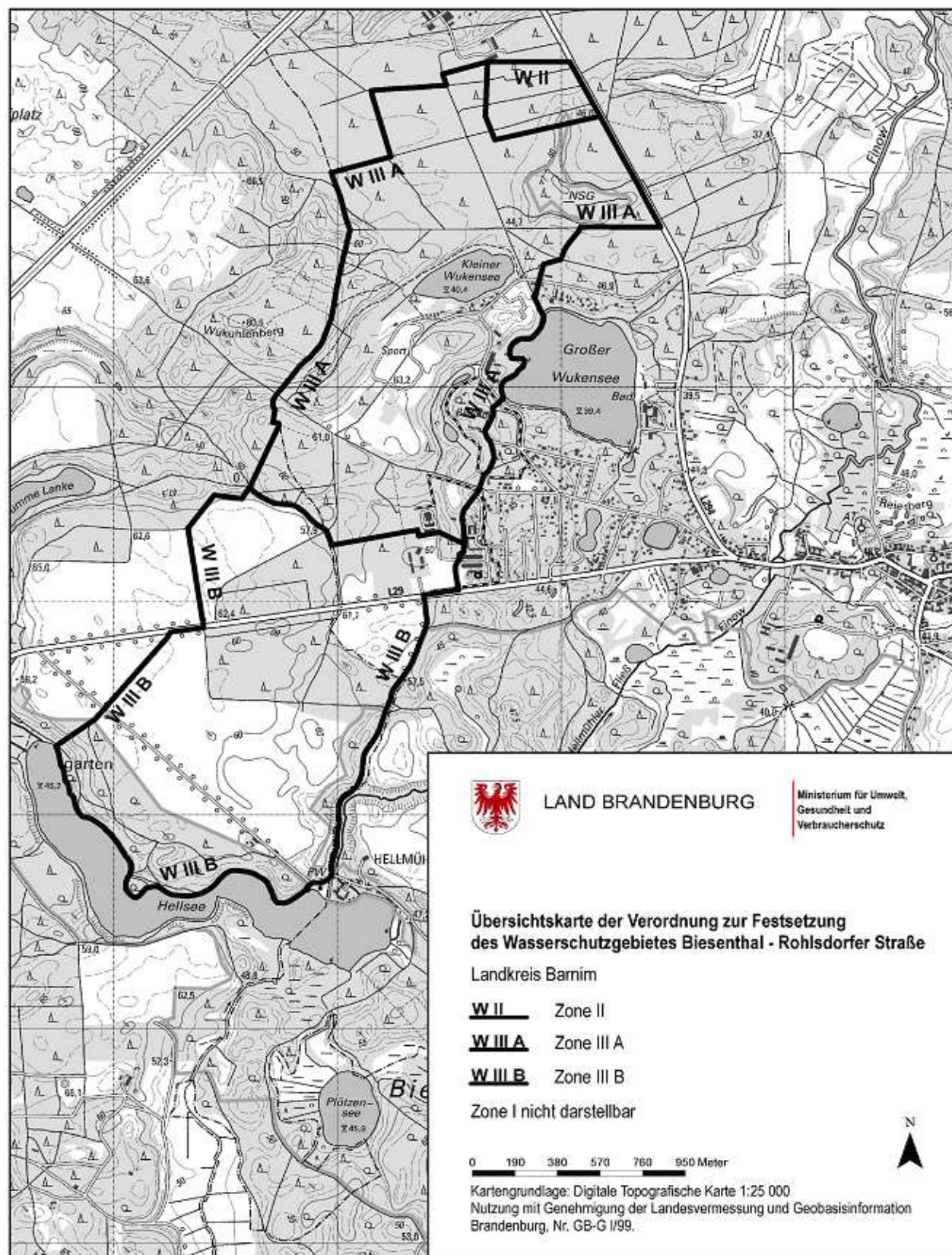
Amt Biesenthal in 16359 Biesenthal, Berliner Str. 1, Empfangsbereich im Raum 101 in der Zeit von:

montags, mittwochs und donnerstags	9:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr
dienstags	9:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 18:00 Uhr
oder nach Terminvereinbarung	

Die hier dargestellte Karte dient lediglich der Übersicht.

Übersichtskarte

Anlage 2



Gemeinde Wandlitz in 16348 Wandlitz OT Wandlitz, Prenzlauer Chaussee 157, 1. OG, Raum Nr. 11, in der Zeit von:

montags, mittwochs und donnerstags 9:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr
dienstags 9:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 18:00 Uhr
freitags 9:00 - 12:00 Uhr
oder nach Terminvereinbarung

Am 23.09.2010 um 15:30 Uhr findet im Amt Biesenthal in 16359 Biesenthal, Plottkeallee 5, Haus 2, 1.OG, Beratungsraum 208 eine öffentliche mündliche Anhörung zur geplanten Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Biesenthal – Ruhlsdorfer Straße statt.

Vom 19.07.2010
bis einschließlich 23.09.2010

und in der mündlichen Anhörung kann jedermann Einwendungen und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift in der Kreisverwaltung Barnim in 16225 Eberswalde, Am Markt 1 (Paul Wunderlich Haus), Haus E, Raum 108.1.1 (untere Wasserbehörde Bodenschutzamt) vorbringen.

Die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sollen den Namen und die genaue Anschrift der Person enthalten. Bedenken und Anregungen, die sich auf Grundstücke beziehen, sollen Gemarkung, Flur und Flurstück der betroffenen Fläche enthalten.

gez. Schulz
Amtsleiterin Bodenschutzamt

Bekanntmachung einer Ungültigkeitserklärung von Dienstausweisen

Der auf den Namen Frank Koschinski ausgestellte und durch Diebstahl abhanden gekommene Dienstausweis (Vollzugsausweis - grau) des Mitarbeiters des Landkreises Barnim, Dezernat I, Rettungsdienst Landkreis Barnim GmbH, Dienstausweisnummer **188**, ausgestellt am 14.09.2005, unbefristet, wird für ungültig erklärt.

gez. March
Amtsleiter Personalamt